

RUNDSCHREIBEN NR. 12 AN ALLE KUNDEN

Dicembre 2025

AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

“Unwirtschaftliche” Führung eines Unternehmens und Steuerfestsetzung	Eine sogenannte “induktive” Steuerfestsetzung bei einem Unternehmen, welches trotz einer formal korrekten Buchhaltung Indizien für ein unwirtschaftliches bzw. “antiökonomisches“ Verhalten aufweist, ist rechtens. Eine solche “antiökonomische” Führung des Unternehmens kann nicht nur bei wiederholten Verlusten vorliegen, sondern auch bei geringen Gewinnen trotz sehr hoher Aufwendungen und Investitionen.
Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 8.9.2025, Nr. 2477	Nicht ansässige Steuerzahler, welche im Jahr 2025 Aufwendungen für außerordentliche Instandhaltung, bauliche Wiedergewinnung und Umbauarbeiten auf einer Immobilie in ihrem Eigentum auf dem Staatsgebiet durchführen, können nur den entsprechenden Absetzbetrag von 36% (und nicht von 50%) in Anspruch nehmen.
Absetzbetrag für Bauarbeiten bei nicht ansässigen Steuerzahlern	Nicht ansässige Steuerzahler, welche im Jahr 2025 Aufwendungen für außerordentliche Instandhaltung, bauliche Wiedergewinnung und Umbauarbeiten auf einer Immobilie in ihrem Eigentum auf dem Staatsgebiet durchführen, können nur den entsprechenden Absetzbetrag von 36% (und nicht von 50%) in Anspruch nehmen.
Auskunft der Agentur für Einnahmen vom 27.10.2025, Nr. 273	Die Befreiung des Hauptwohnsitzes von der IMU greift nicht, wenn zwei Immobilieneinheiten direkt nebeneinander liegen (“contigue”) und gleichzeitig genutzt werden, wenn diese im Katasteramt nicht als eine einzige Einheit eingetragen sind oder eingetragen werden können. Die Befreiung kann nämlich <i>“nur für eine einzige Einheit zuerkannt werden, welche als Hauptwohnsitz dient; dies Bestimmung muss restriktiv interpretiert werden und kann nicht auf weitere Einheiten ausgedehnt werden, welche direkt daran angrenzen und gemeinsam genutzt werden”</i> .
Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 27.10.2025, Nr. 28420	In der G.U. vom 10.11.2025, Nr. 261 wurde die Verordnung veröffentlicht, mit welcher die Fälligkeit für die Vorlage der Daten zu den Aufwendungen im Gesundheitswesen an die Agentur für Einnahmen zu erfolgen hat (welche diese Daten dann für die Erstellung der vorgefertigten Einkommensteuererklärungen nutzt). Für die Aufwendungen im Jahr 2025 ist die Frist somit der 2.2.2026 (der 31.1. ist ein Samstag).
Fälligkeit für die Vorlage der Daten zu den Aufwendungen im Gesundheitswesen	In der G.U. vom 10.11.2025, Nr. 261 wurde die Verordnung veröffentlicht, mit welcher die Fälligkeit für die Vorlage der Daten zu den Aufwendungen im Gesundheitswesen an die Agentur für Einnahmen zu erfolgen hat (welche diese Daten dann für die Erstellung der vorgefertigten Einkommensteuererklärungen nutzt). Für die Aufwendungen im Jahr 2025 ist die Frist somit der 2.2.2026 (der 31.1. ist ein Samstag).
Verordnung des MEF vom 29.10.2025	

<p>Verbindung zwischen RT und POS</p> <p>Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 31.10.2025</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Website der Agentur wurde die Maßnahme veröffentlicht, welche die Modalitäten für die Verbindung zwischen der „telematischen Registrierkasse“ (RT) und den POS-Einheiten im Betrieb definiert. Die Zuordnung der POS zur telematischen Registrierkasse muss: • Binnen 45 Tagen ab der Verfügbarkeit der Funktion auf der Website der Agentur erfolgen (für jene POS, die zum 1.1.2026 in Betrieb waren oder bis zum 31.1.2026 in Betrieb genommen werden); • Für alle Pos, die nach dem 31.1.2026 in Betrieb genommen werden, innerhalb des zweiten Monats.
--	---

ANALYSE

DER SOG. “BONUS PRODUKTE RICICLATI” 2024

Mit Wirkung von Art. 1, Absätze 686 bis 690, Gesetz Nr. 197/2022 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2023) hat der Gesetzgeber auch für den Zeitraum 2023-2024 das Steuerguthaben im Sinne von Art. 1, Absatz 73, Gesetz Nr. 145/2018 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2019) für den Ankauf von recycelten Materialien aus Mülltrennung bzw. gesonderten Sammlung gewährt.

Das Ministerium für die Umwelt und die Lebensmittelsicherheit (MASE) hat:

- mit der Verordnung vom 2.4.2024, Nr. 132 die Durchführungsbestimmungen zur besprochenen Begünstigung erlassen;
- und mit der Verordnung vom 17.11.2025, Nr. 353 den Vordruck für den Antrag und die Bestätigung der Aufwendungen **im Jahr 2024** genehmigt, welche Anspruch auf den Beitrag verleihen
- mit den „News“ vom 18.11.2025 wurden die Fristen für die Vorlage des Antrags auf die besprochene Begünstigung festgelegt.

BEGÜNSTIGTE

Der Beitrag wird in der Form eines Steuerguthabens jenen Unternehmen gewährt, welche im Jahr 2024 **Produkte** erwerben, die aus der **gesonderten Sammlung von** Verpackungen aus Kunststoff / von biologisch abbaubaren und kompostierbaren Verpackungen im Sinne der Verordnung UNI EN 13432:2002, von Verpackungen aus Papier, Karton und nicht imprägnierten Holz stammen, sowie von Produkten aus der gesonderten Sammlung von Papier, Aluminium und Glas. Die betreffenden Unternehmen müssen zum Zeitpunkt des Antrags:

- gegründet worden und im Handelsregister eingetragen sein;
- eine wirtschaftliche Tätigkeit in Italien ausüben und dort ihren Haupt- oder Zweitsitz haben;
- sie müssen ihre Tätigkeit ohne Einschränkungen ausüben dürfen und nicht einem Insolvenz- verfahren unterliegen oder ihre Liquidation beschlossen haben.

Folgende Unternehmen können die besprochene Begünstigung nicht in Anspruch nehmen:

- Unternehmen, gegen die Strafen im Sinne von Art. 9, Absatz 2, Buchst. d), D.Lgs. Nr. 231/2001 ausgesprochen wurden;
- Oder aufgrund anderer Sachverhalte von Gesetzes wegen von der Inanspruchnahme öffentlicher Begünstigungen und Beihilfen ausgeschlossen sein.

AUSMASS DES GUTHABENS

Der Beitrag entspricht **36% der zulässigen Aufwendungen mit einem Höchstbetrag von 20.000 Euro pro Jahr**; die zugewiesenen Ressourcen belaufen sich auf 5 Millionen Euro.

Übersteigt die Gesamtsumme der beantragten Begünstigungen diesen Betrag, so erfolgt die Aufteilung proportional zu den beantragten Beiträgen. Das besprochene Steuerguthaben kann nicht mit anderen einschlägigen Staatsbeihilfen „kumuliert“ werden, einschließlich der „de minimis“-Beihilfen.

BEGÜNSTIGTE AUFWENDUNGEN

Der Ankauf folgender Produkte wird im Jahr 2024 gefördert:

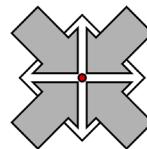
- Fertige Produkte, die aus Materialien bestehen, welche aus Mülltrennung bzw. gesonderten Sammlung oder aber einer anderen Wiederverwendung von Plastikverpackungen gewonnen wurden;
- Primär- und Sekundärverpackungen, die im Sinne der Norm UNI EN 13432:2002 biologisch abbaubar bzw. kompostierbar sind, einschließlich:
 - Verpackungen aus Papier und Karton, mit Ausnahme der Verpackungen aus mit Tinte bedrucktem Papier, aus Papier, das mit anderen chemischen Produkten behandelt wurde als jene, normalerweise verwendet werden, und von Verpackungen, die aus Papier, aber auch aus anderen, nicht biologisch abbaubaren bzw. kompostierbaren Materialien bestehen;
 - Und Verpackungen aus nicht imprägniertem Holz;
- Primär- und Sekundärverpackungen, die aus der gesonderten Sammlung von Papier gewonnen wurden;
- Primär- und Sekundärverpackungen aus der gesonderten Sammlung von Aluminium;
- und Primär- und Sekundärverpackungen aus der gesonderten Sammlung von Glas.



Für den Ankauf von Produkten, die nicht im Produktionszyklus des Steuerzahlers verwendet werden, welcher die Begünstigung beantragt (die er also an- und verkauft), **steht der Beitrag nicht zu**.

Um die besprochene Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Produkte und die Verpackungen den technischen Anforderungen bzw. Voraussetzungen (biologische Abbaubarkeit etc.) im Sinne von Anlage 1 zur Verordnung vom 2.4.2024 entsprechen, wie sie in der Folge aufgeführt sind.

• Art der Aufwendung	• Technische Voraussetzungen	• Zertifizierung (1)
<ul style="list-style-type: none"> • Produkte aus Materialien, die aus der gesonderten Sammlung von Verpackungen aus Kunststoff gewonnen wurden – Art. 4, Absatz 1, Buchst. a), DM 2.4.2024. 	<ul style="list-style-type: none"> • a) Anteil von recyceltem Material von mindestens 30%; es muss sich um Abfall mit den Codes EER 15 01 02 “Imballaggi di plastica” und 19 12 04 “Plastica e gomma prodotti dal trattamento meccanico dei rifiuti” handeln. 	<p>Die Produkte müssen eine der folgenden Zertifizierungen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktzertifizierung auf der Grundlage einer Prüfung der Massenbilanz in situ durch eine der einer akkreditierten Einrichtungen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 765/2008 im Kontext eines Zertifizierungsschemas zum Anteil an Recyclingmaterial aus Mülltrennung bzw. gesonderter Sammlung; • Produktzertifizierung auf der Grundlage einer Prüfung der Massenbilanz in situ durch eine der einer akkreditierten Einrichtungen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 765/2008, welche den Anteil an



		<p>Recyclingmaterial aus Mülltrennung bzw. gesonderter Sammlung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14021 bestätigt;</p> <ul style="list-style-type: none">• Erklärung zu den Auswirkungen auf die Umwelt („dichiarazione ambientale di prodotto“ bzw. EPD) im Einklang mit der Norm UNI EN 15804 (für Baustoffe) oder der Norm UNI EN ISO 14025, bestätigt durch eine der akkreditierten Einrichtungen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 765/2008, welche den Anteil an Recyclingmaterial aus Mülltrennung bzw. gesonderter Sammlung im bestätigt.
	<ul style="list-style-type: none">• b) Einhaltung der Spezifikationen ex UNI 10667-14 "Materie plastiche prime-secondarie - miscele di materiali polimerici di riciclo e di altri materiali a base cellulosa di riciclo da utilizzarsi come aggregati nelle malte cementizie, nei bitumi und negli asfalti" oder UNI 10667-16 "Materie plastiche prime-secondarie - miscele di materie plastiche eterogenee a base di poliolefine provenienti da residui industriali e/o da materiali da post-consumo destinate a diverse tecnologie di trasformazione" oder UNI 10667-17 "Materie plastiche prime-secondarie - Parte 17: miscele di materie plastiche eterogenee provenienti da residui industriali e/o da materiali da post-consumo destinate all'impiego in processi metallurgici und siderurgici".	<ul style="list-style-type: none">• Die Produktemüssen mit einem Prüfbericht versehen sein, welcher die Einhaltung der Norm UNI 10667-14, UNI 10667-16 oder UNI 10667-17 bestätigt.

<ul style="list-style-type: none"> Primär- und Sekundärverpackungen, die biologisch abbaubar und kompostierbar im Sinne der Norm UNI EN 13432 sind, einschließlich jener aus Papier und Karton (und aus nicht imprägniertem Holz) – Art. 4, Absatz 1, Buchst. b), DM 2.4.2024. 	<ul style="list-style-type: none"> Biologische Abbaubarkeit und Kompostierbarkeit 	<p>Die müssen eine Zertifizierung aufweisen, dass sie der Norm UNI EN 13432: 2002 entsprechen. Bei den biologisch abbaubaren und kompostierbaren Verpackungen aus Papier, Karton und nicht imprägnierten Holz erfolgt der Nachweis der technischen Voraussetzungen durch eine alternative Dokumentation, einschließlich einer Erklärung des Lieferanten, welche durch Eigenbewertung bestätigt, dass das Produkt biologisch abbaubar und kompostierbar im Sinne der Norm UNI EN 13432 ist. Zertifizierungen im Sinne der Norm UNI EN 13432: 2002 sind mit jenen im Sinne der Norm EN 13432: 2000 gleichwertig.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Primär- und Sekundärverpackungen aus der gesonderten Sammlung von Papier – Art. 4, Absatz 1, Buchst. c), DM 2.4.2024. 	<p>Anteil aus recyceltem Material nach der Verwendung („post consumo“) von mindestens 70%.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Produkte müssen eine der folgenden Zertifizierungen aufweisen:
<ul style="list-style-type: none"> Primär- und Sekundärverpackungen aus der gesonderten Sammlung von Aluminium – Art. 4, Absatz 1, Buchst. d), DM 2.4.2024. 	<p>Anteil aus recyceltem Material nach der Verwendung von mindestens 60%.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Produktzertifizierung auf der Grundlage einer Prüfung der Massenbilanz in situ durch eine der einer akkreditierten Einrichtungen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 765/2008 im Kontext eines Zertifizierungsschemas zum Anteil an Recyclingmaterial aus Mülltrennung bzw. gesonderter Sammlung;
<ul style="list-style-type: none"> Primär- und Sekundärverpackungen aus der gesonderten Sammlung von Glas – Art. 4. Absatz 1, Buchst. e), DM 2.4.2024. 	<p>Anteil aus recyceltem Material nach der Verwendung von 100%.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Produktzertifizierung auf der Grundlage einer Prüfung der Massenbilanz in situ durch eine der einer akkreditierten Einrichtungen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 765/2008, welche den Anteil an Recyclingmaterial aus Mülltrennung bzw. gesonderter Sammlung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14021 bestätigt; Erklärung zu den Auswirkungen auf die Umwelt („dichiarazione ambientale di prodotto“ bzw. EPD) im Einklang mit der Norm UNI EN 15804 (für Baustoffe) oder der Norm UNI EN ISO 14025, bestätigt durch eine der akkreditierten Einrichtungen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 765/2008, welche den Anteil an Recyclingmaterial aus Mülltrennung bzw. gesonderter Sammlung im bestätigt

- (1) die Zertifizierungen müssen unmittelbar auf das Produkt zurückzuführen sein, für welches die Begünstigung beantragt wird (zum Beispiel ein direkter Zusammenhang der Zertifizierung mit der Rechnung für den Ankauf des Produkts).
- **Bestätigung sostentimento der Aufwendungen**
- Der Betrag der bestrittenen Aufwendungen muss aus einer **entsprechenden Bestätigung** hervorgehen, welche im Sinne von DPR Nr. 445/2000 durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, r durch einen Rechnungsprüfer, der im entsprechenden Verzeichnis eingetragen ist, oder aber durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, einen Buchhaltungssachverständigen, einen Sachverständigen („Perito commerciale“), einen Arbeitsberater oder aber den Verantwortlichen eines CAF geleistet wird. Dabei muss diese Person Folgendes bestätigen:
 - die Liste der zulässigen Aufwendungen und der Besteuerungszeitraum, in dem sie angefallen sind; dabei gilt das Kompetenzprinzip ex Art. 109, Absätze 1 und 2, Buchst. a), TUIR;
 - die Tatsache, dass diese Produkte effektiv im Produktionszyklus des begünstigten Unternehmens verwendet wurden;
 - die vollständige Zahlung der betreffenden Rechnungen über ein Kontokorrent des Begünstigten, und zwar mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln, und den unmittelbaren Zusammenhang zwischen den geförderten Produkten und den Rechnungen;
 - und schließlich, dass der Begünstigte für die betreffenden Aufwendungen keine anderen einschlägigen Staatsbeihilfen in Anspruch genommen hat, einschließlich der “de minimis”-Beihilfen.

FRISTEN FÜR DIE VORLAGE DES ANTRAGS

- Um die Begünstigung für die **Aufwendungen im Jahr 2024** in Anspruch nehmen zu können, muss der begünstigte Steuerzahler bis zum **30.1.2026, 12.00 Uhr** einen entsprechenden Antrag stellen, und zwar über die Plattform INVITALIA, auf welche per SPID / CIE / CNS zugegriffen werden kann:
 - <https://invitalia-areariservata-fe.npi.invitalia.it/home>

 **NB** Die chronologische Reihung der Anträge ist irrelevant (es ist kein sog. “click-day”).

- Im Antrag erklärt der Begünstigte, über die von der Norm vorgesehenen Voraussetzungen zu verfügen, einschließlich die technischen Voraussetzungen der Güter die in Anlage 1 aufgelistet sind; sodann gibt der den Gesamtbetrag der entsprechenden Aufwendungen an.
- Dem Antrag sind beizulegen:
 - Bestätigung, dass die Aufwendungen für den Ankauf der begünstigten Produkte / Verpackungen effektiv getätigt wurden;
 - die technischen Zertifizierungen im Sinne von Anlage 1;
 - und die entsprechenden Eingangsrechnungen samt Zahlungsbelegen.

MODALITÄTEN DER INANSPRUCHNAHME DER BEGÜNSTIGUNG

- Das besprochene Steuerguthaben:
- **ist steuerfrei** (das gilt für IRPEF / IRES / IRAP);
- ist im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Passivzinsen und Aufwendungen bzw. „negativen Ertragskomponenten“ insgesamt irrelevant;
- es kann ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden, und zwar über die Internetdienste der Agentur für Einnahmen (Entratel / Fisconline) mit Abgabencode “7065”;

- es kann mit Begünstigungen verrechnet werden, die nicht als Staatsbeihilfen zu betrachten sind und nicht für dieselben Güter gewährt werden, sofern der Gesamtbetrag der Begünstigungen unter Berücksichtigung der Steuerbefreiung nicht höher liegt als die insgesamt getätigten Aufwendungen;
- der Beitrag ist nach Ablauf von 10 Tagen ab der Meldung der begünstigten Unternehmen samt Angabe des jeweils zustehenden Betrags durch das MASE an die Agentur für Einnahmen verfügbar.

Das MASE prüft mittels RNA (dem Verzeichnis der Staatsbeihilfen), ob die zulässigen Höchstbeträge aus den "de minimis"-Bestimmungen eingehalten werden und registriert die Beihilfe dann im genannten Verzeichnis.

 Die Begünstigten unterliegen den Publizitätspflichten ex Art. 125, Gesetz Nr. 124/2017 (Angabe im Bilanzanhang oder Veröffentlichung auf der firmeneigenen Website oder jener der Standesvertretung).

FÄLLIGKEITEN

Im Dezember

Montag, 15. Dezember

BEHERBERGUNGSBETRIEBE IM FREIEN	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der Anpassung der Katasterwerte, mit denen mobile Vorrichtungen für Übernachtungen mit "Rotationsmechanismen" (z.B. Wohnwagen, Camper, Caravan etc.) von der direkten katasterlichen Schätzung ausgenommen werden, durch die Besitzer der entsprechenden Immobilieneinheiten.
--	---

Dienstag, 16. Dezember

MWST. MONATLICHE ABRECHNUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Monatliche MwSt.-Abrechnung für den Monat November und Zahlung der Steuer.
IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der Steuereinbehalte im November auf Einkünfte auf Einkünfte aus unselbstständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelte und dauerhafte Mitarbeiter – Abgabencode 1001).
IRPEF STEUEREINBEHALTE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der Steuereinbehalte im November auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).
STEUEREINBEHALTE VON KONDOMINIEN	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im November durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES).
VORDRUCK F24/770	<p>Abführung der im November getätigten Steuereinbehalte auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte; • Einkünfte aus selbständiger Arbeit; • Vergütungen von Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen (4%);

	<p>mit Mitteilung der "zusätzlichen" Daten, die im Vordruck 770 vorgesehen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Option besteht nur für Steuersubstitute, die zum 31.12.2024 nicht mehr als 5 Angestellte hatten; bei Vorlage dieses Vordrucks kann auf den Vordruck 770/2026 verzichtet werden
STEUEREINBEHALTE AUF KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im November durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919).
IRPEF ANDERE STEUEREINBEHALTE	<ul style="list-style-type: none"> Zahlung der Steuereinbehalte im November auf: Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040); die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040); Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.
INPS ANGESTELLTE	<ul style="list-style-type: none"> Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im November.
INPS-SONDERVERWALTUNG	<p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im November an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber.</p> <p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im November an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (für Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, und sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind).</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beläuft sich der Beitragssatz auf 35,03%.
AUFWERTUNG DER ABFERTIGUNG	<ul style="list-style-type: none"> Vorauszahlung auf die Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung (TFR) für das Jahr 2025 (Abgabencode 1712).
IMU/GIS SALDO 2025	<ul style="list-style-type: none"> Zahlung der zweiten (bzw., falls von der Kommunalverwaltung so beschlossen, der einzigen) Rate der IMU/GIS auf Gebäude, Bau- und landwirtschaftliche Grundstücke (mit Ausnahme des Hauptwohnsitzes, falls nicht der Katasterklasse A/1, A/8 oder A/9 zuzurechnen) für das Jahr 2025 per Vordruck F24 oder Posterlagschein.

Montag, 22. Dezember

BEGÜNSTIGTE ABFINDUNG BEHÄNGENDER VERFAHREN	<ul style="list-style-type: none"> Zahlung der elften Rate im Rahmen der begünstigten Abfindung behängender Verfahren bei Beträgen von mehr als 1.000 Euro.
NACHTRÄGLICHE REGELUNG FÜR UNTERLASSENE RATENZAHLUNGEN BEI ABFINDUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> Zahlung der zwölften Rate aus der nachträglichen Regelung für unterlassene Ratenzahlungen aus Abfindungen (Einvernehmliche Steuerfestsetzung, Verzicht auf Rechtsmittel bei Festsetzungs-

	und Liquidierungsbescheiden, Mediationsverfahren ex Art. 17-bis, D.Lgs. Nr. 546/92, Schlichtungsverfahren ex Art. 48 und 48-bis, D.Lgs. Nr. 546/92).
--	--

Montag, 29. Dezember

MWST.-VORAUSZAHLUNG	Fälligkeit für die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2025 für Steuerzahler mit monatlicher und vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung (Abgabencode 6013 bei monatlicher, 6035 bei vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung).
INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE MONATLICHE INTRASTAT- MELDUNGEN	Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für November (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung).

Mittwoch, 31. Dezember

MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS	Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat November bei Versandhandel mit importierten Gütern (in Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.
TAGESEINNAHMEN DER TANKSTELLEN	Vorlage per Internet der Tageseinnahmen aus dem Verkauf von Benzin und Diesel als Treibstoffe im Monat November durch die Tankstellenbetreiber an die Zollbehörde.
INPS ANGESTELLTE	Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat November. Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (bei Verträgen, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).
ZUSATZRENTEN	Mitteilung an den Zusatzrentenfonds/die Versicherung zum Betrag der abgeführt, jedoch im Vordruck REDDITI / 730 2025 wegen Überschreitung der entsprechenden Limits nicht in Abzug gebrachten Beiträge.
CPB 2025-2025 ABFINDUNG 2018-2022	Zahlung der zehnten Rate (mit Zinsen von 2% ab dem 31.3.2025) der Ersatzsteuer für jene Steuerzahler, welche die präventive Steuervereinbarung für die Jahre 2024-2025 und auch die Abgeltung für die Jahre 2018-2022 in Anspruch genommen haben.
MITTEILUNG DER PEC-ADRESSEN DER VERWALTER VON GESELLSCHAFTEN	Mitteilung der PEC-Adressen der Verwalter von Gesellschaften an die Handelskammer
VERSICHERUNG GEGEN NATURKATASTROPHEN	Letzte Fälligkeit für den Abschluss von Versicherungspolicen gegen die Schäden aus Naturkatastrophen (Erdbeben/Überflutungen/Erdrutsche etc.) für kleine und mittlere Unternehmen. Die Nichterfüllung der Versicherungspflicht hat Auswirkungen auf die Vergabe von öffentlichen Beihilfen.